

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Sondervermögen "Hilfe zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie" wurde im Frühjahr 2020 zur Kompensation direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie errichtet. Schwerpunkte des Sondervermögens sind insbesondere die Beschaffung von Gesundheitsausstattung und persönlicher Schutzausrüstung, Maßnahmen zur Existenzsicherung von Unternehmen und gesellschaftlichen Einrichtungen sowie der Ausgleich unbilliger persönlicher Härten.

Im Zeitverlauf haben die Themen "Prävention" und "Investitionsförderung" zum wirtschaftlichen Anschub an Bedeutung gewonnen. Insbesondere die Maßnahmen, die zur Förderung der wirtschaftlichen Erholung in Thüringen in das Sondervermögen aufgenommen wurden, haben eine eher mittelfristige Ausrichtung und benötigen einen längeren Zeitraum bis zur Umsetzung der Programme, teilweise über das Jahr 2021 hinaus.

Nach dem derzeit geltenden Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz ist vorgesehen, dass das Sondervermögen zum Ablauf des 31. Dezember 2021 als aufgelöst gilt. Diese Laufzeit soll um ein Jahr verlängert werden, um eine Abwicklung der im Wirtschaftsplan 2021 enthaltenen Ausgaben im Haushaltsjahr 2022 zu gewährleisten.

Dem Sondervermögen werden dabei keine weiteren zusätzlichen Mittel zugeführt. Die Verlängerung dient ausschließlich der Fortführung und möglichst der Beendigung der im Rahmen der Corona-Pandemie bisher ergriffenen und im Sondervermögen abgebildeten Maßnahmen.

B. Lösung

Erlass eines Änderungsgesetzes mit dem die Laufzeit des bestehenden Sondervermögens "Hilfe zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie" verlängert wird.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für die Verwaltung des Sondervermögens entstehen Kosten in geringer Höhe, die nicht näher quantifiziert werden können.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Finanzministerium.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Keller
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 5. Oktober 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 20./21./22. Oktober 2021.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 1 Satz 2 und § 9 Satz 1 des Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) wird jeweils die Jahreszahl "2021" durch die Jahreszahl "2022" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Deutschland und auch Thüringen waren und sind durch zahlreiche Infektionen betroffen.

Mit dem Sondervermögen "Hilfe zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie" nach dem Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz konnte unmittelbar auf die kurzfristigen Folgen der Pandemie reagiert werden. Jedoch war zum Zeitpunkt der Errichtung des Sondervermögens das Ausmaß und der zeitliche Verlauf der pandemischen Lage nicht einschätzbar. Demnach verlagerten sich auch die Schwerpunkte innerhalb des Sondervermögens. Zu den Maßnahmen, die auf die direkte Begegnung der Folgen ausgelegt waren (Beschaffung von Gesundheitsausstattung, Maßnahmen zur Existenzsicherung, Ausgleich unbilliger persönlicher Härten), kamen die Bereiche der präventiven Maßnahmen (zum Beispiel Testungen, Impfungen) sowie die Unterstützung der Wirtschaft in Thüringen hinzu.

Gerade bei den investiven Unterstützungsmaßnahmen ist absehbar, dass diese nicht vollständig bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 als derzeitigem Laufzeitende des Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes abgeschlossen sein werden. Um an dieser Stelle zusätzliche Hürden im Ablauf, wie beispielsweise durch eine Fortführung im Kernhaushalt 2022, zu vermeiden, soll die Laufzeit des Sondervermögens um ein Jahr verlängert und die Maßnahmen innerhalb dieses Zeitraums weitestgehend abgewickelt beziehungsweise beendet werden.

Mit der Verlängerung können auch mögliche Rückführungen zu viel gezahlter oder nicht benötigter Mittel transparent im Sondervermögen abgebildet werden.

Zur Abwicklung stehen die voraussichtlichen Überschüsse aus dem Sondervermögen im Haushaltsjahr 2021 zur Verfügung. Es erfolgen bis zum neuen Laufzeitende 2022 keine weitere Zuführung von Mitteln aus dem Landshaushalt und keine Verankerung neuer Programme im Sondervermögen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Artikel 1**

Durch die Änderung wird die Laufzeit des Sondervermögens auf das Ende des Jahres 2022 verlängert. Damit wird insbesondere für die investiven Maßnahmen eine realistische, aber trotzdem zeitnahe Umsetzung ermöglicht. Die Investitionen tragen damit zur Wiederbelebung und nachhaltig zur Stabilisierung der Wirtschaft in Thüringen bei.

Zu Artikel 2

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ersten Änderungsgesetzes wird mit dieser Regelung festgelegt.